

## **Beilage Netzzugangs – Vereinbarung**

Sehr geehrter Geschäftspartner!

Sie haben an der im Netzzugangsvertrag genannter Adresse gemäß den „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Elektrizitätswerke Eisenhuber GmbH & Co KG (VNB) einen Anschluss für Ihre Stromerzeugungsanlage an unser Verteilernetz beantragt.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird der Netzzugang für diese Anlage geregelt.

Um die in besonderen Situationen auftretenden Netzzurückwirkungen Ihrer Erzeugungsanlage (unzulässige Spannungsanhebung) zu vermeiden, ist Ihre Erzeugungsanlage mit einer P(U)-Regelung der Wirkleistung gemäß TOR Erzeuger auszustatten.

Die netztechnische Beurteilung für den Anschluss Ihrer Erzeugungsanlage erfolgt erst nach Inkrafttreten des Netzzugangsvertrages. Sollten für den Anschluss Ihrer Erzeugungsanlage allfällige Verstärkungsmaßnahmen in unserem Verteilernetz erforderlich sein, kann Ihre Erzeugungsanlage erst nach Fertigstellung dieser Maßnahmen in Betrieb genommen werden. Diesbezüglich werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen.

Der Bezug elektrischer Energie aus unserem Verteilernetz (für Ihre Bezugsanlage bzw. den Eigenbedarf der Erzeugungsanlage) wird in einem gesonderten Netzzugangsvertrag geregelt.

### **1. Netzanschluss**

Der technisch geeignete Anschlusspunkt für die gegenständliche Anlage ist der Kabelverteilschrank in unserem Niederspannungsverteilernetz (Netzebene 7), an dem Ihre Bezugsanlage angeschlossen ist.

Entsprechend der von der Energie-Control Kommission erlassenen Verordnung, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (SNE-VO idgF), sind wir verpflichtet, Ihnen für den Netzanschluss folgende Entgelte zu verrechnen.

#### **1.1. Netzzutrittsentgelt**

Für den Netzzutritt gelten die in § 54 Abs. 4 EIWOG 2010 festgelegten pauschalen Netzzutrittsentgelte für Erzeugungsanlagen von der Engpassleistung ab:

- 10 €/kW für Anlagen mit Engpassleistungen bis 20 kW
- 15 €/kW für den Leistungsbereich 21kW bis 250 kW

Zusätzlich wird auf § 54 Abs. 4 EIWOG 2010 sowie die Erläuterungen zu § 54 Abs. 3 EIWOG 2010 verwiesen.

Für Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger bis zu einer Engpassleistung von 20 kW besteht zudem Anspruch auf „vereinfachten Netzzutritt“ (§ 17a EIWOG 2010). Generell wird bei der Berechnung des Netzzutrittsentgelts nur die Differenz zur Anschlussleistung des bestehenden Netzanschlusses herangezogen (vgl. Erläuterungen zu § 54 Abs. 3 EIWOG 2010).

Liegt die Leistung der Stromerzeugungsanlage unter der bisher vertraglich vereinbarten Anschlussleistung, entfällt das Netzzutrittsentgelt. Liegt die Leistung der Stromerzeugungsanlage über der Anschlussleistung, ist für die Differenz die auf § 54 Abs. 4 EIWOG 2010 festgelegte Pauschale zu entrichten.

Werden an einem gemeinsamen Netzanschlusspunkt Stromerzeugungsanlagen z.B. unterschiedlicher Technologien (mit unterschiedlichen Erzeugungscharakteristika) angeschlossen, bemisst sich das zu entrichtende Netzzutrittsentgelt zumindest an der Engpassleistung der größten Erzeugungsanlage oder der nachgewiesenen höchsten zeitgleichen Einspeiseleistung am Netzanschlusspunkt. Der Netzbenutzer hat sicherzustellen, dass diese Leistung nicht überschritten wird und seine Anlagen entsprechend zu regeln, sollte die installierte Gesamtleistung die vereinbarte Leistung übersteigen.

Weiterführend wird allgemein auf die Technischen und Organisatorischen Regeln (TOR) auf der Homepage der E-Control unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at) verwiesen.

## **2. Instandhaltung, Übergabestelle**

Hinsichtlich der Eigentums- und Instandhaltungsgrenzen der Anlagenteile der Anschlussanlage für die gegenständliche Anlage gelten die Festlegungen des Netzzugangsvertrags für den Bezug elektrischer Energie aus unserem Verteilernetz.

Neben dem vorgelagerten Netz gehören die Anlagenteile der Anschlussanlage einschließlich der Hausanschlussleitung bis zu den Verbindungsklemmen beim Kabelende im oder am Anschlussobjekt (Übergabestelle) zu unseren Betriebsanlagen.

Wir verpflichten uns, für unsere Anlagen die dauernde Instandhaltung und fallweise Erneuerung zu unseren Lasten durchzuführen.

Die Übergabestelle liegt in der Netzebene 7.

Alle elektrischen Anlagenteile nach der Übergabestelle, das sind die Verbindungsleitungen ab den Verbindungsklemmen im oder am Anschlussobjekt und alle Stromverteilereinrichtungen danach, bleiben – mit Ausnahme der von uns zur Verfügung gestellten Messeinrichtungen – in Ihrem Eigentum und sind auf Ihre Kosten instand zu halten.

## **3. Messeinrichtung**

Die geeichte Messeinrichtung wird von uns in der Netzebene 7 eingebaut und steht in unserem Eigentum und in unserer Instandhaltung.

### **3.1 Systemnutzung, Zuschläge und Abgaben**

Gemäß der SNE-VO idgF kommt für Ihre Anlage das Netznutzungsentgelt der Netzebene 7 mit Messung in der Netzebene 7 zur Verrechnung und sind wir entsprechend den gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen verpflichtet bei einer Überschusseinspeisung für Bezüge aus dem Verteilernetz die entsprechenden Zuschläge und Abgaben einzuheben.

Für die Einspeisung elektrischer Energie Ihrer Stromerzeugungsanlage in unser Verteilernetz werden derzeit kein Netznutzungs- und Netzverlustentgelt verrechnet.

Bei einer Volleinspeisung in unser Verteilernetz werden für den Eigenbedarf der Erzeugungsanlage derzeit keine Abgaben und Zuschläge verrechnet.

## **4. Entgelt für Messleistungen**

Durch das behördlich genehmigte Entgelt für die Messleistungen werden uns jene direkt zuordenbaren Kosten abgegolten, die mit dem Betrieb von Zählleinrichtungen, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind.

Das Entgelt für Messleistungen wird auf den laufenden Netzrechnungen ausgewiesen.

## 5. Sonstige Vereinbarungen

Es gelten die jeweiligen „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Elektrizitätswerke Eisenhuber GmbH & Co KG“ (VNB) und deren Anhang, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden. Die derzeit gültigen VNB samt Anhang und die „Systemnutzungstarife der Elektrizitätswerke Eisenhuber GmbH & Co KG“ liegen am Firmensitz auf und stehen unter [www.eisenhuber.com/downloads/](http://www.eisenhuber.com/downloads/) zur Verfügung.

Die Erzeugungsanlage ist jedenfalls so zu betreiben, dass unzulässige Rückwirkungen auf Kundenanlagen und auf unsere Betriebsanlagen ausgeschlossen sind. Maßnahmen zur Hintanhaltung von unzulässigen Rückwirkungen sind von Ihnen zu setzen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die „Technischen und Organisatorischen Regeln“ (TOR) eingehalten werden. Diese Regeln bei Anschlüssen von Erzeugungseinheiten an das Verteilernetz unter anderem die unzulässigen Rückwirkungen wie z.B. Flicker, Spannungsänderungen, Oberschwingungsemissionen, Asymmetrie der einzelnen Phasen, etc. Die „TOR“ sind auf der Homepage des Regulators veröffentlicht.

Als Entkopplungseinrichtung ist eine ENS („selbsttätig wirkende Freischaltsstelle“) laut ÖVE-Richtlinie R25 vorzusehen. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß den Prüfvorschriften ist uns vorzulegen. Die für den Parallelbetrieb mit dem Verteilernetz erforderlichen Einrichtungen sind vom Betreiber in einem technisch einwandfreien Zustand zu halten und die Funktionstüchtigkeit durch eine vom Betreiber beauftragten Fachkraft regelmäßig zu überprüfen.

Jede wesentliche Änderung Ihrer projektierten Anlage macht eine neuerliche netztechnische Überprüfung erforderlich. Als wesentliche Änderung gilt unter anderem die Änderung der geplanten Einspeiseleistung.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme Ihrer Erzeugungsanlage ist, dass uns Ihr Elektronunternehmen die Fertigstellung Ihrer Anlage mit dem vollständigen „Installationsdokument für Erzeugungsanlagen“ vor einer geplanten Inbetriebnahme übermittelt. Mit dem Installationsdokument werden uns die an Ihrer Erzeugungsanlage vorgenommenen Einstellungen (Wechselrichter) bestätigt und die für die Inbetriebnahme erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie mit Ihrer Erzeugungsanlage am Fördersystem für Ökostrom teilnehmen wollen, empfehlen wir Ihnen, möglichst frühzeitig mit der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG Kontakt aufzunehmen. Andernfalls teilen Sie uns bitte spätestens vor Inbetriebnahme Ihrer Erzeugungsanlage den Lieferanten mit, der die erzeugte Energie abnehmen wird.

Der Ordnung halber machen wir Sie darauf aufmerksam, dass gemäß Punkt VI.1 der VNB die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe Bedingung für die Netznutzung ist. Wir ersuchen Sie daher sicherzustellen, dass ein entsprechender Nachweis spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen

Inbetriebnahme vorliegt, da andernfalls der Netzzugang nicht gewährt werden und eine Inbetriebnahme der Anlage nicht erfolgen kann.

## **6. Allgemeines**

Sämtliche in dieser Vereinbarung angeführten Beträge verstehen sich ohne die hinzuzurechnende, gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

Mit der Zustimmung zu diesem Netzzugangsvertragsangebot wird die Kenntnisnahme der „Information gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG“ bestätigt und um Netzzugang vor Ablauf der Rücktrittsfrist gemäß § 10 FAGG ersucht.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf [www.eisenhuber.com/downloads/](http://www.eisenhuber.com/downloads/).

Sollten sich die Entgelte gemäß der SNE-VO oder die Höhe der gesetzlich verordneten Zuschläge und Abgaben zukünftig ändern, so werden ab Gültigkeit der jeweiligen neuen gesetzlichen Bestimmungen die neuen Preisansätze verrechnet.

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist in den VNB geregelt.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Dieses Angebot gilt als Vereinbarung, sobald die Ihrerseits unterfertigte Gleichschrift bei uns vorliegt.

Im Hinblick auf die laufende Entwicklung unseres Verteilernetzes gilt der Netzzugangsvertrag ein Jahr nach Inkrafttreten als automatisch und ersatzlos aufgelöst, wenn die gegenständliche Anlage bis dahin nicht realisiert ist.

Das Angebot kann von uns zurückgezogen werden, wenn die von Ihnen unterfertigte Gleichschrift nicht innerhalb von vier Wochen ab Ausstellungsdatum bei uns einlangt.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, ersuchen wir Sie, eine Gleichschrift zu unterfertigen und innerhalb von vier Wochen an uns rückzusenden. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

Wir stehen Ihnen für die Beantwortung allfälliger Fragen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Elektrizitätswerke Eisenhuber GmbH & Co KG